

---

## Deponieordnung

---

### § 1 Geltungsbereich und Aufsicht

1. Diese Deponieordnung gilt für alle Annahmestellen für Bodenmaterial der Bechtel Kies & Recycling GmbH, insbesondere für das durch Schilder gekennzeichnete Gelände und alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die funktional mit den Deponiebereichen zusammenhängen.
2. Den Anordnungen des mit dem Betrieb der Deponie beauftragten Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Benutzer im Sinne dieser Ordnung sind alle zur Anlieferung berechtigten sowie alle tatsächlichen Nutzer der Deponie, einschließlich Transportfahrer und Begleitpersonen.

---

### § 2 Zulässige Materialien / Abfallarten

1. Auf den Deponien darf ausschließlich unbelastetes Bodenmaterial (BM0 + BM0\*) gemäß Ersatzbaustoffverordnung (EBV) abgelagert werden.
2. Nicht zulässig ist die Ablagerung folgender Materialien:
  - Straßenaufbrüche
  - Bauschutt
  - Holz, Müll, Stroh, Gras, Gartenabfälle
  - Wurzelstöcke, organische Stoffe
  - Industrieabfälle, gefährliche Stoffe, Gifte
  - sonstige Stoffe, die Umwelt oder Grundwasser gefährden oder die Standfestigkeit beeinträchtigen
3. Diese Liste ist **nicht abschließend**. Maßgeblich ist der Ausschluss aller Materialien, die nicht als BM0 gelten oder die Stabilität oder Umweltverträglichkeit beeinträchtigen.
4. Bodenmaterial darf ohne Voruntersuchung nur angenommen werden, wenn keine Hinweise auf anthropogene Belastung bestehen und die Fläche unbebaut war.
5. Eine Annahme ohne Analyse ist **ausgeschlossen**, wenn das Material aus folgenden Flächen stammt:
  - Industrie-, Gewerbe-, Mischgebiete
  - Flächen mit bekannter oder vermuteter Umweltgefährdung
  - ehemalige Tankstellen, Leckageflächen, Klärschlamm- oder Abwasserflächen
  - Areale mit erhöhtem Schadstoffeintrag (Immissionen, Sedimente)
  - Bodenmaterial aus Behandlungsanlagen
  - Material mit mineralischen Fremdbestandteilen
  - unklare Herkunft oder fehlender Nachweis über die Fläche
6. In diesen Fällen ist eine **analytische Untersuchung** einzureichen oder alternativ eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kreisverwaltung** vorzulegen.

---

### § 3 Anlieferung

1. Die Annahme erfolgt ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Deponiekapazität. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.
2. Öffnungszeiten richten sich nach den Betriebszeiten und werden durch Aushang oder Website bekannt gegeben.
3. Bei witterungsbedingter Unbefahrbarkeit oder technischen Einschränkungen bleibt die Schließung der Deponie vorbehalten.
4. Vor der ersten Anlieferung ist eine **Verantwortliche Erklärung (VE)** sowie eine **Annahmeerklärung (AE)** einzureichen. Diese Formulare sind unter [www.bechtel-bkr.de/downloads](http://www.bechtel-bkr.de/downloads) abrufbar.
5. Eine fehlende oder unvollständige VE/AE kann zur Zurückweisung der Anlieferung führen.
6. Mit Abgabe der VE erkennen Abfallerzeuger und Transporteur diese Deponieordnung verbindlich an.
7. Anlieferungen mit **Sattelaufliegern oder > 250 m<sup>3</sup>** sind **vorher mit der Deponieleitung abzustimmen**.
8. Die angelieferte Ladung unterliegt Sichtkontrollen. Bei Misch- oder Fremdmaterial erfolgt Rückweisung.
9. Vom Personal festgestellte Fehlanlieferungen sind durch den Anlieferer **auf eigene Kosten** aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. **Wiederholte Verstöße** gegen diese Ordnung können zum **Ausschluss von der weiteren Anlieferung** führen.

---

## Deponieordnung

---

11. Auf dem gesamten Gelände gilt **Zutrittsverbot für Unbefugte**. Besucher, Kinder, Tiere oder Begleitpersonen dürfen das Fahrzeug nicht verlassen. Eltern haften für ihre Kinder.
12. Der Aufenthalt von Fahrern ist nur zur Entladung zulässig. Nach Aufforderung ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.
13. Das Deponiepersonal weist die Abladestelle zu. **Ein Abkippen an anderer Stelle ist unzulässig.**
14. Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Warnweste, Sicherheitsschuhe) ist verpflichtend zu tragen.
15. Den Anweisungen des Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

---

### § 4 Fahrverhalten

1. Auf dem Deponiegelände gilt die StVO.
2. Rückwärtsfahren darf nur nach vorheriger Kontrolle des Umfelds erfolgen. Bei eingeschränkter Sicht ist ein Einweiser hinzuzuziehen.
3. Fahrten dürfen nur auf freigegebenen Flächen erfolgen. Fahrten auf Böschungen, Ablagerungen oder nicht freigegebenen Flächen sind untersagt.

---

### § 5 Zustand der Fahrzeuge

1. Die Beladung muss den Vorschriften der StVO und StVZO entsprechen.
2. Fahrzeugaufbauten müssen so gesichert sein, dass **kein Materialverlust** oder Schmutz auf Zufahrten entsteht.
3. Vor Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so zu reinigen, dass eine **Verschmutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen** ist.
4. Verunreinigungen durch das Anlieferfahrzeug sind vom Verursacher **unverzüglich zu beseitigen** oder werden auf dessen Kosten entfernt.

---

### § 6 Annahmeverweigerung und Rücknahmepflicht

1. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit des angelieferten Materials, kann die Annahme bis zur Klärung verweigert werden.
2. Unzulässige Materialien sind vom Transporteur unverzüglich **auf eigene Kosten zurückzunehmen**.
3. Das Deponiepersonal ist berechtigt, Fahrzeuge bis zur Klärung gemäß zivilrechtlichem Zurückbehaltungsrecht zurückzuhalten.

---

### § 7 Haftung

1. Für Schäden aus Verstößen gegen diese Ordnung oder Nichtbefolgen von Anweisungen haften Abfallerzeuger und Transporteur als **Gesamtschuldner**.
2. Verursacht ein Benutzer Schäden an Einrichtungen, Dritten oder Eigentum, haftet dieser für den entstandenen Schaden.
3. Dritte können aus dieser Regelung keine Ansprüche ableiten.
4. Bei witterungs- oder betriebsbedingten Einschränkungen besteht **kein Anspruch auf Annahme oder Schadenersatz**.

---

### § 8 Datenschutz

Im Rahmen der Deponienutzung werden personenbezogene Daten (z. B. Kfz-Kennzeichen, Firmenangaben, Ansprechpartner, E-Mail, VE/AE-Formulare) verarbeitet.

Es gilt die **Datenschutzerklärung** der Bechtel Kies & Recycling GmbH, einsehbar unter:

[www.bechtel-bkr.de/datenschutz](http://www.bechtel-bkr.de/datenschutz)